

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

Nro. 52.

Samstag, den 6. Oktober 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Dienstreglement

für die Postbüreaux der Schweizerischen
Postverwaltung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beamten und Bediensteten der Schweizerischen Postbüreaux stehen unter der Leitung der Postdirektion des betreffenden Postkreises. Sie sind verpflichtet, die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der obern Behörden genau zu beobachten und die ihnen ertheilten Instruktionen sowie die speziellen Weisungen pünktlich zu befolgen.

§. 2. Die Bewahrung des Postgeheimnisses ist den Postbeamten und Bediensteten zur besondern Pflicht gemacht. Dieselben werden in dieser Beziehung auf Art. 10 und 11 des Postregalgesetzes verwiesen.

§. 3. Die Postbeamten und Bediensteten sind zu anständiger, schneller und sorgfältiger Bedienung des Publikums, sowie zu getreuer und fleißiger Verwaltung der ihnen anvertrauten Stelle verpflichtet. Sie sollen den Nutzen der Postverwaltung nach besten Kräften zu befördern und deren Schaden zu wenden trachten.

Wenn Verletzungen des Postregals zu ihrer Kenntniß gelangen, so haben sie davon der Kreispostdirektion sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Die Postbeamten haben über den Dienst der Kondukteure, Boten, Briefträger und anderer Postangestellten zu wachen und Unregelmäßigkeiten oder Pflichtverletzungen derselben der Kreispostdirektion anzuzeigen.

§. 5. Einen wichtigen Theil der Postverwaltung bildet die getreue und richtige Führung der Postkassen.

Die eingehenden Postgelder bilden eine besondere Amtskasse, und dürfen von den Beamten unter keinen Umständen zu Privat Zwecken verwendet, ausgelehnt oder mit ihren Privatsachen vermengt werden, sondern sind jederzeit in ihrem vollen Betrage zur Verfügung der Postverwaltung in Bereitschaft zu halten.

Die Postgelder sind in der Regel alle Monate, ordentlich verpackt, mit einem Sortennachweise (Vordereau) versehen, in denjenigen Sorten und in demjenigen Kurse, wie dieselben bei den öffentlichen Kassen des Kantons anerkannt sind, an die Kreispostkasse abzuliefern. Andere Münzsorten hat der Postbeamte nicht anzunehmen.

§. 6. In den Berrichtungen des Postdienstes, sowie insbesondere in der Führung der Bücher, soll die möglichste Ordnung und Genauigkeit beobachtet werden. Wenn durch Verschulden oder Fahrlässigkeit der Postbeamten oder Bediensteten Verlust oder Beschädigung von Postgegenständen erfolgt, so sind dieselben hiefür verantwortlich.

§. 7. Alle Postgegenstände kommen den Postbureau entweder ganz franko oder mit Porto belegt zu, und es darf keine weitere als die wirklich darauf haftende Tare bezogen werden. Diese Gegenstände sind nur gegen baare Bezahlung der Taren abzuliefern, indem auf Rechnung der Postverwaltung kein Kredit gestattet und jedenfalls der Postbeamte für dieselben belastet wird.

§. 8. Zum Behuf der Frankatur der Briefe und Fahrpoststücke, sowie zum Bezug der Tare von Reisenden werden den Postbureau die erforderlichen Tarife zugestellt und die Postbeamten haben sich genau und ohne Ausnahme an dieselben zu halten.

Bei Reklamationen hat der Postbeamte, wenn er nicht im Falle ist, genügende Auskunft zu ertheilen, die Betreffenden hiefür an den Kreispostdirektor zu weisen.

§. 9. Bezüglich der Portobefreiungen sind die in dem Tarengesetze, §§. 25 und 26, aufgestellten Grundsätze zu beobachten.

Die nähern Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§. 10. Die Postbeamten und Bediensteten haben keinen Anspruch auf Portofreiheit für ihre Privatkorrespondenz, indem dieselbe nur der amtlichen Postkorrespondenz zukömmt.

Ebenso wenig sind sie für sich oder die Ahrigen befugt, von Plätzen in den Postwagen ohne Entrichtung der Passagiertaxe, wenn sie nicht in Amtsgeschäften reisen, Gebrauch zu machen. Das Nämliche gilt für die Pferdehalter.

§. 11. Die Postbüreaux sollen in der Regel, mit Ausnahme der Mittagstunde, im Sommer von 7 Uhr und im Winter von 8 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr für das Publikum offen stehen, mit Vorbehalt der besondern Bestimmungen, welche durch die Lokalverhältnisse erfordert werden.

Die Aufgabe der Briefe muß wenigstens eine halbe Stunde und diejenige der Fahrpoststücke wenigstens eine Stunde vor Abgang der Postwagen statt finden.

Für die Abends nach 9 Uhr bis Morgens vor 7 Uhr abgehenden Posten hat die Aufgabe am Abend vor Schluß des Büreaus zu geschehen. In dringenden Fällen ist jedoch dem Postbeamten gestattet, auch später noch Briefe oder Pakete anzunehmen, insofern dadurch die Abfertigung der Post nicht verspätet wird.

§. 12. Auf jedem Postbüreau ist wenigstens ein Zimmer besonders für die Postgeschäfte zu bestimmen, in welchem alle auf das Postwesen bezüglichen Schriften und Bücher, sowie die Briefe, Pakete und Gelder, zur Weiterbeförderung oder zur Abgabe bestimmt, aufbewahrt werden.

Das Büreau selbst ist mittelst einer Schranke in zwei Theile zu scheiden, und der Zutritt inner die Schranke darf nur den Postbeamten und Postbediensteten gestattet werden.

Auf der Außenseite des Hauses ist an geeigneter Stelle eine von der Postverwaltung zu liefernde Postbureautafel anzubringen.

§. 13. Die auf die Postverwaltung bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Tarife und besondern Weisungen, sowie alle Bücher und Rechnungspapiere, sollen bei jedem Postbureau sorgfältig gesammelt, zum Gebrauche und leichter Uebersicht gehörig geordnet und sicher aufbewahrt werden.

Zweiter Abschnitt.

Reisende.

§. 14. Von der Beförderung mit der Fahrpost ausgeschlossen sind solche Kranke, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte. Wird während der Reise ein Gebrechen an einem Reisenden wahrgenommen, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich fällt, oder vergeht sich ein solcher gegen die Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit, so hat ihm, — im letztern Falle nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung, — der Kondukteur die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 15. Der tarismäßige Platzpreis ist in der Regel von jedem Reisenden bei Zusicherung des Platzes zu erheben, wogegen demselben eine (nach Formular auszufertigende) Reisekarte, auf deren Rückseite die wesentlichsten Aufnahmebestimmungen gedruckt sein sollen, zuzustellen ist. Reisende, die, ohne zum Voraus eine

Karte gelöst zu haben, unterwegs einzusteigen wünschen, sind zu dieser Vorausbezahlung an den Kondukteur ebenfalls verpflichtet. Die betreffenden Beamten und Kondukteure haften für jede Abweichung von dieser Vorschrift der Vorausbezahlung.

§. 16. Es sollen nie mehr Plätze vergeben werden, als der Wagen vorschriftgemäß fassen mag, es sei denn, daß die überzähligen Reisenden durch Beiwagen nachgeführt oder vermöge autorisirter Abtretung des Kondukteurplatzes mitgenommen werden können. Da wo die Beiwagenlieferung nach den bestehenden Kurzverträgen nicht verbindlich ist, soll darauf bei der Zusicherung der Plätze Rücksicht genommen werden.

§. 17. Kinder unter zehn Jahren sind für die Hälfte des tarifmäßigen Platzpreises aufzunehmen.

Sind deren zwei für die gleiche Wagenabtheilung eingeschrieben, so haben sie auf dem gleichen Sitze den Platz einer erwachsenen Person einzunehmen.

Ein Kind unter zwei Jahren, welches auf dem Schoße gehalten wird, kann von einer andern, einen ganzen Platz bezahlenden Person unentgeltlich mitgenommen werden.

§. 18. Die Rangordnung der Plätze jedes Wagens, welche jeweilen numerirt sind, richtet sich nach der Einschreibung der Reisenden auf dem Postbureau der Abfahrt und der Durchfahrt. Jeder Reisende hat bei der Einschreibung die Wahl unter den noch freien Plätzen des Wagens, und die Nummer des ihm zugesicherten Platzes ist in der Reiskarte zu verzeichnen. Die von weitem oder Seitentrouten herkommenden Reisenden haben bei Uebergang in einen andern Postwagen bloß Anspruch auf die in demselben übrig bleibenden Plätze oder auf Weiterbeförderung mittelst Beiwagen.

Ist es daher solchen Reisenden darum zu thun, sich gewisser Plätze (im Coupé oder Innern) bis an den Bestimmungsort zu versichern, so können sie durch schriftliche Vorausbestellung bei den Postämtern, woselbst Wagenwechsel statt findet, zu gehöriger Zeit dafür sorgen.

§. 19. Das Gepäck, für das der Reisende die Verantwortlichkeit der Postanstalt in Anspruch nimmt, ist mit einer deutlichen, Namen und Bestimmungsort bezeichnenden Adresse versehen, wenigstens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagens auf das betreffende Bureau zu senden und daselbst dem Bureaubeamten abzuliefern.

Für die Morgens früh vor 6 Uhr abgehenden Posten ist das Gepäck am Abend vorher auf das Postbureau abzugeben.

Für alles übrige Gepäck des Reisenden, das derselbe entweder unter eigener Aufsicht behält oder dem Kondukteur zur Verwahrung übergibt, sowie für dasjenige, welches nicht mit gehöriger Adresse oder nicht in der hievor bestimmten Zeit vor Abgang des Postwagens dem Postbureau zugestellt wird, übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit, wiewohl dasselbe immerhin der etwaigen Uebergewichtstaxe unterworfen ist.

In allen Ortschaften, wo Postbureau oder Ablagen bestehen, soll das Gepäck nur dort auf- und abgeladen werden.

§. 20. Im Falle von Verlust eines der Postanstalt nach Art. 19 hievor gehörig übergebenen Gepäckstückes ist der Eigenthümer zu folgender Entschädigungsansprache an die Postanstalt berechtigt:

Für einen Koffer oder Felleisen über 50 Pfund schwer	Fr. 100
Für einen Koffer, Felleisen oder Sack, über 25 bis 50 Pfund schwer	" 60
Für einen Gegenstand über 12 bis 25 Pfund schwer	" 20
Für einen solchen unter 12 Pfund schwer	" 10

Reisende, die für ihr Gepäck eine größere Garantie ansprechen, haben dasselbe als Fahrpoststücke, mit Angabe des wirklichen Werthes, aufzugeben und die darauf bezügliche Fahrposttare zu bezahlen.

§. 21. Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei. Das Uebergewicht ist nach dem Fahrposttarif zu bezahlen und auf der Reisekarte zu verzeichnen.

§. 22. Jede Person, die bei einem Bureau den Wagen besteigt, ist in dem Stundenpaß zu verzeichnen, damit dieser überall nach der wirklichen Zahl der in dem Wagen befindlichen Personen kontrollirt werden kann. Aus dem gleichen Grunde sind auch die unterwegs einsteigenden, in dem Stundenpasse nicht bereits eingeschriebenen Reisenden sofort bei ihrem Einsteigen vom Kondukteur auf demselben zu verzeichnen.

Diejenigen Personen, welchen bedingt oder unbedingt Freiplätze zukommen, sind nebst Bemerkung des Motivs als tarfrei auf dem Stundenpasse einzutragen. Die Ertheilung von Freikarten steht nur dem Postdepartement und den Kreispostdirektionen zu.

Nicht eingeschriebene Personen dürfen unter keinen Umständen unentgeltlich mitgenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Briefe.

§. 23. Gegenstände der Briefpost sind :

- a. Briefe ohne Werth.
- b. Rekommandirte (chargirte) Briefe.
- c. Briefe mit Postnachnahme bis Fr. 20.
- d. Schriftpakete (plis), Waarenmuster und andere kleine Pakete, ohne Werthangabe, bis 4 Pfund, welche der Aufgeber vorzugsweise durch die Briefpost ohne Einschreibung versandt wissen will.
- e. Zeitungen oder andere Druckschriften unter Schleife oder Kreuzband, welche nur stückweise, ohne Abonnement, versandt werden.

§. 24. Die Aufgabe der Briefpostgegenstände findet statt, entweder :

- a. vermittelt des Briefeinwurfes für diejenigen Briefe u. s. w., deren Bezahlung dem Adressaten überlassen wird; — größere Gegenstände sind im Bureau selbst abzugeben — oder
- b. durch Abgabe im betreffenden Bureau, wenn dieselben zu frankiren, zu rekommandiren oder mit einer Nachnahme zu belasten sind.

§. 25. Auf der Außenseite des Hauses, gegen die Straße, an leicht zugänglicher Stelle, ist ein gehörig gesicherter Briefeinwurf angebracht mit der oberhalb stehenden Aufschrift: „Briefeinwurf.“ Derselbe muß so eingerichtet sein, daß die Briefe nur inwendig mittelst eines Schlüssels erhoben werden können, was durch den Bureaubeamten selbst zu geschehen hat.

§. 26. Der Briefeinwurf ist den Tag über oft, besonders aber vor Abgang der Post, zu leeren und die

darin befindlichen sogenannten Tarbriefe sind vorerst mit dem das Aufgabebüreau und das Datum der Aufgabe bezeichnenden Stempel zu versehen, und sodann nach Vorschrift (§. 39) zu tariren.

Diese Tare ist mit großen, deutlichen Zahlen, mit rother Tinte oder mit Rothstift, in Kreuzern (1 Kreuzer für $2\frac{1}{2}$ Rappen gerechnet) ausgedrückt, auf der Adressseite zu verzeichnen, doch so, daß die Schrift und insbesondere die Namen so wenig als möglich berührt werden, was ebenfalls bei Aufdrückung des Stempels zu beobachten ist.

§. 27. Finden sich im Briefeinwurfe Gegenstände vor, welche dem Frankaturzwang unterworfen sind, oder aus irgend einem sonstigen Grunde nicht versandt werden können, so sind dieselben den Aufgebern, wenn diese ermittelt werden können, zurückzustellen; wo nicht, so sind sie, wofern es nicht bloße Drucksachen sind, während drei Monaten aufzubewahren, und, falls sie inner dieser Frist nicht reklamirt werden, als Rebüt- oder Retourbriefe zu behandeln.

In den Einwurf gefallene Briefe hingegen, welche, bloß mit franko bezeichnet, dem Frankaturzwange aber nicht unterworfen sind, werden mit Tare belegt, abgesandt — dem Worte „franko“ jedoch „*boite*“ oder „Einwurf“ beigefügt — oder dem Aufgeber, falls er bekannt ist, zurückgegeben.

§. 28. Dem Frankaturzwange (Vorausbezahlung der Portotaxe) sind unterworfen:

a. Alle Druckschriften jeder Art, welche aber außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten dürfen. Es sind dieselben daher unter Schleife oder Kreuzband in der Weise aufzugeben, daß man sich ohne Verletzung der Bände von dem Inhalte leicht überzeugen kann.

b. Alle Briefe mit Postnachnahme.

c. Die rekommandirten Briefe nach denjenigen ausländischen Staaten, mit welchen keine Tarberechnung statt findet (namentlich den fremden Welttheilen), nach den dießfälligen nähern Bestimmungen.

§. 29. Bei Frankirung von Briefen u. s. w. ist denselben nicht allein der Orts- und Datumstempel, sondern überdieß auf der Adreßseite, und zwar in Gegenwart des Aufgebers, der diese Frankirung konstatirende Stempel „franko“ aufzudrücken, oder dieses Wort mit Tinte und unterstrichen darauf zu setzen; auf der Rückseite hingegen ist die erhobene Frankotaxe mit rother Tinte oder mit Rothstift zu verzeichnen, so wie überdieß in der obern Ecke links das Gewicht des Briefes, falls derselbe mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegen, folglich mehr als die einfache Brieftaxe kosten sollte.

Die Taxe selbst aber ist nach dem genau zu ermittelnden Gewichte und der Natur des Briefpostgegenstandes gemäß den reglementarischen Bestimmungen zu berechnen und zu erheben.

§. 30. Rekommandirt aufgegebenen Briefen hingegen ist der Stempel „Chargé“ oder „Rekommandirt“ ebenfalls in Gegenwart des Aufgebers aufzudrücken. Im übrigen sind dieselben in gleicher Weise wie die Frankobriefe zu behandeln, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Frankotaxe derselben das Doppelte der nicht rekommandirten Frankobriefe beträgt.

Unter Rekommandation aufgegebene Schriftpakete (Postregalgesetz, Art. 13) sind bei der Aufgabe mit der doppelten Taxe zu frankiren (Taxengesetz Art. 15).

§. 31. Jedes Postamt hat ein Rekommandationsregister zu führen, (laut Formular) in welches alle re-

kommandirt aufgegebenen Briefe einzutragen sind. Ebenso sind diese Briefe bei der Versendung am Fuße der betreffenden Briefkarte einzuschreiben.

Bei der Aufgabe von rekommandirten Briefen ist übrigens darauf zu achten, daß dieselben den bestehenden Vorschriften entsprechen, welche auf der Rückseite der auszustellenden Scheine gedruckt sein sollen. Diese Scheine (Formulare) sind jedoch nur auf Begehren und zwar gegen eine Gebühr von 5 Rappen auszustellen.

§. 32. Für die Erlassung von Reklamationen (Laufzetteln) über eingeschriebene Briefpostgegenstände gilt das gleiche Verfahren, das in §. 63 für Fahrpoststücke vorgeschrieben ist.

§. 33. Dem Begehren von Postnachnahmen auf Briefen u. s. w. kann nach Anleitung der in allen Theilen zu beachtenden Verordnung über die Nachnahmen bei Postsendungen nur unter folgenden Bedingungen entsprochen werden:

- 1) muß der Brief frankirt werden;
- 2) kann die Postnachnahme höchstens Fr. 20 betragen;
- 3) hat der Aufgeber sofort zu entrichten:
 - a. die betreffende Frankotaxe des Briefes;
 - b. eine Einzugsgebühr von 1 % des Nachnahmebetrags, jedoch wenigstens 5 Rappen, welche Gebühr auf der Rückseite des Briefes unterhalb der Frankotaxe, von dieser durch einen Querstrich getrennt, zu verzeichnen, jedoch kollektiv mit dieser zu verrechnen ist;
 - c. eine Gebühr von 5 Rappen für einen, ihm, dem Aufgeber, abzugebenden Nachnahmschein (laut Formular) welche Gebühr gesondert zu verrechnen ist. Bei Nachnahmen unter 4 Franken ist aber ein solcher Schein nicht erforderlich.

4) es ist der Betrag der Nachnahme erst nach erfolgter amtlicher Bezahlungsanzeige, oder nach Verfluß der bestimmten Frist dem Aufgeber zu verabfolgen.

Hiebei ist dem Aufgeber gestattet, der Postnachnahme die unter Nr. 3. erwähnten, baar von ihm zu bezahlenden Gebühren beizufügen, welche jedoch im Falle der Nichteinlösung durch den Adressaten der Postanstalt jedenfalls verfallen sind.

§. 34. Alle mit Postnachnahme zu versendenden Briefe sind in einem besondern Register einzutragen, und, falls der Aufgeber es verlangt, und die Nachnahme den Betrag von zehn Franken übersteigt, mit einem in der Briefkarte im Hin- und Herwege einzuschreibenden Nachnahmezettel (laut Formular) zu begleiten, welcher, nach erfolgter Bezahlung der Nachnahme durch den Adressaten, vom bestellenden Bureau unterzeichnet dem Versendungs-Bureau zurückzusenden ist, woraufhin der Nachnahmebetrag dem Aufgeber gegen Rückgabe des ihm eingehändigten Scheins zu bezahlen ist.

§. 35. Wird die Bezahlung einer Postnachnahme vom Adressaten verweigert, so ist der Gegenstand, auf dem sie haftet, sofort wieder zurückzusenden im Begleit des Nachnahmezettels. Diese Rücksendung soll auch bei Postrestantnachnahmen erfolgen, wenn dieselben nicht längstens innerhalb 7 Tagen eingelöst werden. Erfolgt aber keine Rücksendung, so ist bei Nachnahmen jeder Art, nach Verfluß von 21 Tagen, vom Tage der Aufgabe hinweg gerechnet, selbst wenn eine nach §. 34 hier vor verlangte Einlösungsanzeige noch nicht eingegangen wäre, anzunehmen, daß die Nachnahme eingelöst worden sei, demnach dieselbe dem Aufgeber gegen Ablieferung des Nachnamescheins (Art. 33. Nr. 3, Litt. c.) auszubezahlen ist.

Anderseits ist jeder Aufgeber einer Postnachnahme gehalten, dieselbe längstens innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei dem Aufgabsbüreau unter Zurücklieferung des Scheines zu beziehen, widrigenfalls jedes Anspruchsrecht auf die Nachnahme erloschen ist.

§. 36. Wenn bei einem Schriftpakete (Art. 7 des Targesezes) die Verpackung von Briefen mit Grund vermuthet wird, so ist dasselbe unter Vorbehalt der Inhaltsnachweisung vorläufig nach dem Brieftarife zu taxiren.

§. 37. Briefe, welche dergestalt verschlossen sind, daß der ausschließliche Waarenmusterinhalt (Art. 8 des Targesezes) nicht mit Sicherheit erschen werden kann, sind unter Vorbehalt der Inhaltsnachweisung vorläufig nach ihrem vollen Gewichte mit der Brieftaxe zu belegen.

§. 38. Wird ein aufgegebenener, nicht eingeschriebener Briefpostgegenstand vor dessen Versendung vom Aufgeber wieder zurückverlangt, so hat dieser zu gehöriger Beglaubigung eine von der gleichen Hand geschriebene Adresse des Briefes vorzuweisen.

§. 39. Es ist als Grundsatz angenommen, daß von Seite des Versendungsbüreau alle abgehenden Postgegenstände mit der ganzen, nach dem schweizerischen Tarif sich ergebenden Taxe bis zum Postbüreau des schweizerischen Bestimmungsortes, oder bei Gegenständen für das Ausland, sofern nicht laut Vertrag andere Taxen bestehen, bis zum Ausgangspunkt taxirt werden.

Bei frankirten Gegenständen für die Schweiz sowohl als für das Ausland wird jedenfalls der ganze Tarbetrag bis zum Büreau des Bestimmungsortes als Vorausbezahlung erhoben, vorbehalten die besondern Bestimmungen für diejenigen Länder, für welche der Franzaturzwang besteht.

§. 40. Weiter herkommende Briefe, auf welchen bereits eine schweizerische Tare haftet, sind im Falle ihrer Weiterverendung in der Regel nur mit dieser belastet, welche als Auslage anzusetzen ist, zu versenden.

Ist jedoch für einen Brief ein anderer Bestimmungs-ort vorgeschrieben worden, so ist die betreffende Tare bis zu diesem, durch einen Querstrich von der Auslagetare gesondert, auf dem Briefe beizufügen, und in der Briefkarte bei Zeile 5 als Porto anzurechnen; bei Zeile 6 hingegen ist nur insofern ein weiteres Porto anzusetzen, als der betreffende Brief bei richtiger Instradierung einem höhern Porto als dem angelegten unterworfen gewesen wäre.

Das Empfangsbüreau hat diese gesonderten Auslagen und Portotaren kollektiv auf den Briefen zu verzeichnen und von dem Adressaten zu erheben.

§. 41. Die ankommenden Briefe werden vom Empfangsbüreau nach den beigeschlossenen Fakturen verifizirt und durch Stempelung auf der Rückseite mit dem Datum der Ankunft versehen.

Die Ablieferung der Briefe an die Adressaten in deren Wohnung soll nur gegen sofortige baare Bezahlung der darauf haftenden Tare nebst Auslagen, sowie bei rekommandirten Briefen gegen Bescheinigung geschehen, indem, falls diese Bezahlung oder Bescheinigung nicht geleistet werden könnte oder wollte, der betreffende Brief wieder mit dem darauf zu bemerkenden Weigerungsgrund auf das Postbüreau zurückzubringen ist, woselbst er von dem Adressaten inner den nächsten sechs Tagen bezogen, oder demselben bei dem nächsten Umgange des Briefträgers oder Boten nochmals zur Annahme angeboten werden kann.

§. 42. Angenommene Briefe können nur insofern der Postanstalt gegen die darauf hastende Taxe wieder zurückgegeben werden, als dieselben uneröffnet und unverletzt sind, worauf die Postbeamten und Bediensteten bei eigener Verantwortlichkeit sorgfältig zu achten haben. Auch hat diese Zurückgabe, deren Grund auf dem Briefe zu bemerken ist, inner 24 Stunden nach dessen Abgabe zu erfolgen, insofern keine gültigen Gründe eine etwaige Verspätung rechtfertigen.

§. 43. Alle aus irgend einem Grunde verweigerten oder sonst nicht bestellten Briefe sind unter Anrechnung der dem Empfangsbüreau hiefür berechneten Taxe dem Aufgabsbüreau zurückzusenden, und zwar innerhalb acht Tagen, wenn der Adressat die Annahme verweigert hat, innerhalb Monatsfrist, wenn derselbe nicht auszumitteln ist, und nach Verfluß von drei Monaten, wenn es poste-restante-Briefe betrifft, die nicht reklamirt wurden.

§. 44. Den Aufgebern, insofern sie nach äußern Kennzeichen der Briefe mit Zuverlässigkeit auszumitteln sind, sollen diese Retourbriefe, nachdem dieselben zu Streichung der Taxe vorher an das Kreispostamt eingesandt worden, unentgeltlich zurückgestellt werden, jedoch ohne Rückvergütung der bei der Aufgabe bezahlten Frachtaxen und anderer Gebühren.

Diejenigen Briefe hingegen, deren Aufgeber nicht zu ermitteln ist, sind, nachdem dieselben während drei Monaten auf dem Bureau aufbewahrt worden, Behufs deren Vernichtung, am Schlusse jedes Quartals, dem Kreispostamte einzusenden.

Vierter Abschnitt.

Pakete und Geldsendungen.

(Fahrpoststücke.)

§. 45. Gegenstände der Fahrpost (Fahrpoststücke) sind :

- a. Alle Gewichtstücke (Waaren, Pakete etc.) mit oder ohne angegebenen Werth, insofern sie den Transportvorschriften entsprechen.
- b. Alle Sendungen von Geldern, Papiervaloren und sonstige Gegenstände von in Zahlen angegebenem Werthe.

§. 46. Werthsendungen in Papieren, Pretiosen und dergleichen werden wie Baarsendungen nach dem Werthe taxirt.

§. 47. Alle einzuschreibenden Fahrpoststücke sind in den betreffenden Büreaux an die mit der Abnahme be-
trauten Beamten abzugeben, welche auf Verlangen des Aufgebers gegen eine Gebühr von 5 Rappen einen Aufgabschein auszustellen haben. In dem Scheine ist die Adresse der Aufgeber und der Werth des Stückes anzugeben, und, falls kein Werth deklarirt worden, die Bemerkung beizufügen: „ohne Werthangabe.“

Vom Zeitpunkt dieser Uebergabe hinweg ist der betreffende Beamte für die vorschriftsmäßige Besorgung nach den Bundesgesetzen verantwortlich.

§. 48. Die Beamten haben bei dieser Uebernahme darauf zu sehen, daß die Gegenstände allen vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, und sollen namentlich auf angemessene Verpackung und Versiegelung, deutliche Adresse, Angabe des Werthes oder des Gewichts, endlich auch darauf achten, daß für Sendungen nach dem Ausland

die erforderlichen Zeugnisse, Deklarationen, Frachtbriefe u. s. w. beigelegt sein. Zugleich ist der Name des Aufgebers in den Registern über Aufgabe der Fahrpoststücke zu bemerken.

Unter besonderer Rekommandation aufzugebene Pakete und Gelder (Postregalgesetz, Art. 13) müssen mit der doppelten Tare bei der Aufgabe frankirt werden (Tarengesetz, Art. 15.)

§. 49. Der Postbeamte ist nicht gehalten, Gegenstände, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, sowie solche, welche über 120 Pfund Gewicht haben oder zu großen Umfanges wegen zur Verladung und Verpackung auf Postwagen sich nicht eignen, zur Beförderung zu übernehmen. Er hat ferner zurückzuweisen: Glaswaaren oder andere leicht zerbrechliche, sowie flüssige Sachen, Schießpulver, Zündhölzchen oder andere leicht der Entzündung, Gährung oder Fäulniß unterworfenen Gegenstände u. s. w. Falls ein solcher Inhalt verheimlicht würde, ist der Aufgeber für alle daraus entstehenden Folgen nach den Bestimmungen des Gesetzes verantwortlich.

Für Sendungen nach dem Auslande sind die dießfalls bestehenden Vorschriften besonders noch zu beachten.

§. 50. Einzelne Gold- und Silberstücke, welche in Briefen nach dem Auslande versandt werden sollen, müssen offen auf das Postbureau gebracht und in- und auswendig neben dem Ptschaft des Versenders auch mit demjenigen des Bureau's verwahrt werden.

§. 51. Vom Versendungs-bureau wird, gleichwie im §. 39 bezüglich der Briefe vorgeschrieben ist, die ganze nach dem Tarife fallende schweizerische Tare berechnet.

§. 52. Der Tarbetrag wird mit rother Tinte oder Rothstift in der Regel auf der Adresse, und zwar im Falle der Frankatur unmittelbar unter dem Worte „Franko,“ in Kreuzern verzeichnet.

§. 53. Dem Aufgeber steht es frei, gleichwie bei den Briefen, die Bezahlung der betreffenden Tare dem Adressaten zu überlassen oder dieselbe durch Frankirung selbst zu übernehmen. Für Sendungen nach dem Ausland kann die Frankirung auch nur theilweise, d. h. bis an die Schweizergränze, statt finden.

§. 54. Im Falle von Nachnahmen oder Postvorschüssen auf Fahrpoststücken bis auf den Betrag von Fr. 20 ist solchen Begehren unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten, wie sie für Briefe, laut §. 33—35, vorgeschrieben sind, im Sinne der Verordnung über die Nachnahmen, vom 14. August 1849, zu entsprechen.

Nachnahmen im Betrage von mehr als Fr. 20, welche jedoch Fr. 200 nicht übersteigen dürfen, sind nicht durch Verrechnung, sondern durch baare Uebersendung des vom Adressaten an das Empfangsbüreau zu bezahlenden Betrages zu berichtigen.

Zu dem Ende hat dasjenige Postbureau, welches ein mit einer solchen, über Fr. 20 betragenden Nachnahme belastetes Fahrpoststück versendet, den Nachnahmebetrag nicht in der Kolonne „Auslagen“ auszusetzen, sondern in derjenigen: „Vormerkung des Nachnahmebetrages,“ damit derselbe vom Empfangsbüreau nicht übersehen werde.

Der Nachnahmebetrag ist in den gleichen Geldsorten, in denen er bezahlt wurde, unter Beilegung des Nachnahmebells, der das Stück begleitete und welchem ein vom Adressaten unterzeichneter Sortennachweis (bordereau) beizufügen ist, gehörig verpackt und versiegelt an das Post-

amt, von dem der Nachnahmezettel ausging, zu adressiren. Auf der Adresse ist der Nachnehmer (Nachnahmezahlung für...) anzugeben, der Gegenstand in der Fahrpostkarte als Nachnahmebetrag zu bezeichnen, und gleich jedem andern Stücke nach dem Fahrposttarif zu tariren.

Bei Nachnahmen, welche aus dem Auslande herrühren, wird das betreffende Gränzbüreau Sorge tragen, daß dieser Modus in gleichem Sinne beachtet werde.

§. 55. Jedes abzufertigende Fahrpoststück, sowie die dasselbe begleitenden Belege, Frachtbriefe, Deklarationen u. s. w. sind mit dem Stempel des Aufgabebüreau's zu versehen, und in der jeder Sendung beigegebenen Fahrpostkarte gehörig spezifizirt und numerirt einzutragen, mit Beisehung in den betreffenden Rubriken der auf dem Stücke haftenden Taren nach Anleitung der die Komptabilität beschlagenden Vorschriften. Die Ordnungsnummer ist ebenfalls auf dem Stücke zu verzeichnen.

§. 56. Bei Uebergabe der Fahrpoststücke an den Kondukteur hat dieser letztere sich von deren Zahl und Richtigkeit zu überzeugen, und deren Empfang auf dem die Duplikate der abgefertigten Fahrpostkarten enthaltenden Register zu bescheinigen.

Zu Vermeidung eines mit der Einrichtung des Kurses allfällig unverträglichen Aufenthalts bei den Unterwegsbüreaux kann jedoch gemäß speziellen Auftrags des Postdepartements von dieser Grundsatz in dem Sinne abgewichen werden, daß die Postgegenstände von den Postbüreaux in Säcke verpackt, dem Kondukteur verschlossen zu übergeben und auf gleiche Weise von demselben an die Büreaux abzuliefern sind.

§. 57. Bei Ablieferung der Fahrpoststücke durch den Kondukteur an das Büreau hat der übernehmende Post-

beamte von deren richtigen Zahl, Uebereinstimmung mit der Fahrpostkarte und guten Beschaffenheit sich zu überzeugen.

Wenn sich hiebei Unrichtigkeiten ergeben, sei es in Bezug auf die Leitung, Taration, Beschädigung oder Verlust von Stücken, so ist die Sendung nur unter angemessenem Vorbehalte anzunehmen, und, unter allfälliger Rückgriffsverwahrung, der Kondukteur, wo möglich sogleich, hievon in Kenntniß zu setzen und an das versendende Bureau mit umgehender Post hierüber Anzeige zu machen. Die vorhandenen Mängel sind sogleich zu konstatiren und wenn möglich zu berichtigen, ohne jedoch an der Adresse, Frachtbriefen oder anderweitigen Skripturen etwas zu ändern.

§. 58. Alle Fahrpoststücke, die nicht poste-restante adressirt sind, und das Gewicht von 10 Pfunden oder den Werth von 500 Fr. nicht übersteigen, sind in der Regel durch die Postangestellten mit möglichster Beschleunigung und ohne Berechnung eines besondern Tarzuschlags (Bestelltare) an den Adressaten in seiner Wohnung abzugeben. Die dieses Gewicht oder diesen Werth übersteigenden Fahrpoststücke hingegen sind auf dem betreffenden Postbureau abzuholen, welches den Adressaten durch unverzügliche Zusendung eines von demselben zu unterschreibenden Empfangscheines von deren Ankunft Kenntniß zu geben hat. Poste-restante adressirte Stücke sind ausschließlich auf dem Bureau in Empfang zu nehmen.

§. 59. Kein Stück darf anders als gegen die unbedingte Annahme, gültige Bescheinigung und gegen baare Bezahlung des angelegten Porto nebst etwaigen Auslagen und Nachnahmen abgeliefert werden. Wenn

dieser Vorschrift aus irgend einem Grunde nicht kann oder nicht will Genüge geleistet werden, so ist das betreffende Stück sofort wieder auf das Bureau zurückzubringen und der Adressat einzuladen, solches dort in Empfang zu nehmen, insofern er sich über die etwaigen Anstände mit dem Bureau verständigen kann, widrigenfalls das Stück nach Verfluß von vier Tagen als verweigert anzusehen und zurückzuschicken ist.

§. 60. Es ist wohl darauf zu achten, daß jede Bescheinigung von dem wirklichen Adressaten oder einem von ihm Bevollmächtigten unterzeichnet sei. Im Falle eines Zweifels wegen der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Adresse ist von dem muthmaßlichen Adressaten ein Ausweis über sein Anspruchsrecht auf das betreffende Fahrpoststück zu verlangen, oder dasselbe zurückzusenden. Von unbekannten Adressaten darf neben ihrer Unterschrift auch noch diejenige eines bekannten und haftbaren Bürgen für die Identität der Person verlangt werden.

§. 61. Jedes angenommene und bescheinigte Fahrpoststück kann in der Regel nicht mehr verweigert oder zurückgegeben werden, daher jeder Adressat bei Empfangnahme auf die unversehrte Beschaffenheit der Packung und Siegel zu achten und im Falle irgend eines Anstandes das betreffende Stück vorläufig zurückzuweisen hat. Eröffnete oder an den Schlüssen verletzte Poststücke werden unter keinen Umständen zurückgenommen. Die Beamten und Angestellten sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 62. Ein aufgegebenes Fahrpoststück oder eingeschriebener Briefpostgegenstand kann vor der Versen-

dung nur von dem Aufgeber und nur gegen Empfangschein bei der Post zurückverlangt werden.

§. 63. Wenn von Seite des Aufgebers eines Fahrpoststücks, oder auch eines rekommandirten (chargirten) Briefs, angeblich weil dieselben nicht an Bestimmung gelangt, die Nachsendung einer Reklamation (Kaufzedel) verlangt wird, so ist diesem Begehren gegen Vorausbezahlung der betreffenden doppelten Briefportotaxe bis zum Bestimmungsorte (d. h. die einfache Taxe für hin und für zurück) zu entsprechen und diese Reklamation nöthigenfalls ohne weitere Gebühr zu wiederholen. Die Reklamationen sind von den empfangenden Postbüreaux sofort zu erledigen. Erfolgt keine befriedigende Antwort, so ist hierüber der Kreispostdirektion zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Der Reklamant ist übrigens auch befugt, den Ersatz der bezahlten doppelten Brieffaxe zu verlangen, wenn es sich ergibt, daß seine Reklamation in Folge eines begangenen Fehlers von Seite der Postanstalt begründet war.

Diese Reklamationen sind in einem besondern Register einzutragen, nebst der bezogenen Portotaxe, welche quartaliter in Rechnung zu bringen ist.

§. 64. Fahrpoststücke, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten, sollen den Aufgebern, die zur Zurücknahme verbunden sind, gegen Erlegung der Taxe des Hin- und Rückweges, zurückgestellt werden.

Können die Aufgeber nicht aufgefunden werden, so fallen dergleichen Stücke in den Ausschuß (Rebut).

§. 65. Diese Ausschußstücke sind der Kreispostdirektion einzusenden, und wenn sie binnen drei Monaten, von deren Einsendung an gerechnet, von den Aufgebern nicht reklamirt werden, öffentlich auszufünden

und, nach fruchtlosem Ablauf einer letzten und peremtorischen Reklamationsfrist von drei Monaten, für Rechnung der schweizerischen Postverwaltung öffentlich zu verwerthen.

Fünfter Abschnitt.

Zeitungen und andere periodisch erscheinende Blätter.
(Siehe besonderes Reglement).

Schlußartikel.

Die Bestimmungen dieses Dienstreglementes für die Postbüreaux treten mit dem 1. Weinmonat 1849 in Kraft.

Bern, den 17. Herbstmonat 1849.

Für das Postdepartement:

Raef.

Wahlverhandlungen

vom 29. September.

In seiner Sitzung vom 29. September hat der Bundesrath folgende Wahlen getroffen:

Zum Stellvertreter des Kanzlers: Herrn Niklaus von Moos, von Sachseln, Kantons Unterwalden, bisherigen Staatschreiber der Eidgenossenschaft.

Zum Archivar: Herrn J. Jakob Meyer, von Kloten, Kantons Zürich, seit 36 Jahren Angestellter der eidgenössischen Kanzlei.

Zum Registrator: Herrn Johann Tobler, von Heiden, Kantons Appenzell Auser-Rhoden, bisherigen provisorischen Registrator.

Verordnung

über

das bei Leistung von Kautionen der Beamten einzuhaltende Verfahren.

Der schweizerische Bundesrath
in der Absicht das bei der Leistung von Kautionen der Beamten einzuhaltende Verfahren zu regeln

beschließt:

1) Die Real- oder Personalkautionen der eidgenössischen Beamten, welche unmittelbar unter den Departementen des Bundesblatt I. Bb. II.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1849
Date	
Data	
Seite	565-589
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 186

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.